

(Die Abschaffungs und Sicherheitspatrouillen in den Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison besteht, betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um auch in jenen Städten, Märkten und Flecken Unseres Königreichs, worin keine Garnison liegt und keine Kommandantschaft, wohl aber ein Bürger-Militär besteht, Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit militärischem Anstande zu erhalten und besonders dem vielen und bis in die späte Nacht andauernden Zechen in Schenken und Wirtshäusern, wodurch der Menschen Gesundheit zerstört, Balgereien und Geräufe veranlasst und selbst die ökonomischen Umstände der Hausväter zum Nachteil ihrer Familien verschlimmert werden, zu steuern, verordnen und befehlen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Abends um 10 Uhr sollen die Leute, ohne Unterschied der Sommer- oder Wintermonate, aus den Schenken und Wirtshäusern durch Bürger-Militär-Patrouillen, deren jede wenigstens drei Mann stark sein muss, geschafft und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden.

§. 2.

Solche Patrouillen hat an jedem Orte Unser Polizeikommissär oder in dessen Ermangelung Unser Landrichter, in Folge der bereits unterm 16. Juli vorigen Jahres gegebenen Verordnung, anzuordnen; der kommandierende Offizier des Bürger-Militärs aber nach der Kommandierliste hierzu die Mannschaft zu beordern und zu diesem Dienste jene Bürgersoldaten zu verwenden, welche ohnedies das Feuerpiquet an diesem Tage zu versehen haben.

§. 3.

Diesen Patrouillen ist besonders einzuschärfen: den im Wirtshaus oder in der Schenke sich verweilenden Gästen mit aller Art und Höflichkeit zu begegnen und die Zeit zum nach Hause gehen kund zu machen; dabei aber sich nicht zu erlauben, selbst zu zechen oder einen Trunk und noch weniger Geschenke anzunehmen.

Der sich dagegen verfehlt, ist am nächsten Sonn- oder Feiertag mit 24-stündigem Arreste, der nach Umständen auch mit geringer Nahrung bei Wasser und Brot verschärft werden kann, vorschriftmäßig zu verbüßen.

§. 4.

Die erste Patrouille geht eine halbe Stunde früher als die Polizei die Wirtshäuser und Schenken unbesucht haben will.

§. 5.

Wenn die Stunde abends 10 Uhr schlägt, wird eine Viertelstunde danach die zweite Patrouille gemacht. Jene, welche hier noch fortzechen, der Mannschaft aber als ansässige Leute in der Stadt oder im Markte bekannt sind, werden von ihr lediglich aufgeschrieben und die Namen derselben dem die Inspektion habenden Oberoffiziere übergeben, der dann die Meldung hiervon Unserm Polizeikommissär oder Landrichter macht, damit solche Polizeifrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 6.

Es versteht sich von selbst, dass die Reisenden, besonders wenn dieselben erst spät angekommen sind, nicht dürfen fortgeschafft werden, jedoch hat sich die Patrouille-Mannschaft vom Wirt einen von ihm unterschriebenen Zettel unfehlbar geben zu lassen, worin die Namen aller bei ihm übernachtenden oder über Mittag gewesenen Fremden aufgezeichnet sind, nebst Bemerkung ihres Wohnorts, dann Landes oder Kreises, worin derselbe liegt, - ihres aufhabenden Charakters, - woher sie kommen, - wohin sie reisen, - und der Dauer ihres Aufenthalts u.s.w.

Auch diese Anzeigen der Wirte hat der Gefreite, welcher die Patrouille anführt, dem die Inspektion habenden bürgerlichen Oberoffiziers zu behändigen, die derselbe ebenfalls dem Polizeikommissär oder Landrichter verschlossen zuzustellen hat.

§. 7.

Sollte in dem Wirtshaus ein heftiger Streit oder gar ein Geräufe entstehen, so hat die Patrouille Ruhe herzustellen und im erforderlichen Fall Verstärkung an sich zu ziehen.

Die Anfänge des Geräufes sind, wenn dieselben Bürger oder sonst Leute von Distinktion sind, ohne weiteres in bürgerlichen Arrest zu bringen; Handwerksburschen, Tagelöhner und dergleichen von niedern Stand aber sind der Kordonsmannschaft, wenn eine Station dortselbst sein sollte, zur Verwahrung zu übergeben. Die übrigen Teilnehmer an dem Geräufe aber, wenn sie ansässig und sonst bekannt sind, hat die Patrouille aufzuschreiben. Auf der Stelle ist aber von solch einem Vorfall dem Polizeikommissär oder Landrichter die Meldung zu machen, damit von demselben noch zeitig das Erforderliche verfügt werden könne.

§. 8.

Wenn Unser Polizeikommissäre oder Landrichter eine Freinacht oder Nachtmusik Jemand gestattet, so muss er dieses bei dem kommandierenden Offizier des Bürgermilitärs vernachrichtigen, damit er hiervon die Patrouille-Mannschaft in Kenntnis setze, und diesfalls jede Unordnung vorgebeugt werde. Es ist daher, besonders nach der Polizeistunde (abends 10 Uhr) weder in den Häusern noch auf der Straße ein Lärm mehr zu gestatten, und wenn ohne obige Bewilligung auf der Straße eine Nachtmusik sollte gehalten werden, so sind die Musikanten von der Bürger-Militär-Patrouille zu arretieren.

§. 9.

In jenen Städten, Märkten und Flecken, welche eine nächtliche Beleuchtung haben, sollen die Lichter in den Laternen auf den Straßen wenigstens so lange fortbrennen, bis eine halbe Stunde nach 10 Uhr vorüber ist. Nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Straße wandeln, mit einer Leuchte versehen sein. Von dieser Stunde an hat die Kordonsmannschaft ihre nächtliche Patrouille im Orte zu beginnen und fortzusetzen.

§. 10.

Wenn die Bürger-Militär-Patrouille während ihres Abschaffens in den Häusern bemerkt, dass jemand auf offener Straße oder in einem Hofe, Scheune, Stallung oder Hause mit einem brennenden Späne oder mit anderen feuergefährlichen Materien herumgehe, so hat sie einen solchen Menschen auf der Stelle zu arretieren, oder, wenn sie dieses nicht vermag, das Haus zu bemerken, worin dieser Unfug getrieben wurde, wonach dieselbe die gebührende Meldung auf obige Art zu machen hat.

§. 11.

Auf alle Fremde oder gänzlich unbekannte Personen ist ein besonders wachsames Auge zu halten, und im Falle ein oder der andere bedenklich scheint, oder wegen eines verübten Verbrechens von ihm gar ein Steckbrief und eine Deskription, die auf eine Person passe, schon vorhanden wäre, so ist sich seiner Person einstweil zu versichern, sohin aber sogleich die gehörige Meldung auf vorgeschriebene Art ebenfalls zu machen.

§. 12.

In Orten, wo weder ein Polizeikommissär noch ein Landrichter wohnt, hat vorläufig der kommandierende Offizier Unsers Bürgermilitärs das Geeignete zu verfügen, dann aber ungesäumt die erforderliche Meldung dem Lokal-Polizei-Vorsteher zu machen, damit noch zeitig genug in Sachen Rechtes oder Polizei wegen das Nötige veranlasst werden kann.

Unsere General-Kreis-Kommissariate sind mit Vollziehung dieses Unsers allergnädigsten Befehls hiermit beauftragt, und sie haben zu sorgen, dass derselbe überall genau befolgt werde.

München, den 21. Januar 1809

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. Kobell.

Quelle: K. B. Regierungsblatt 1809, 148-153.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Abschaffungs und Sicherheitspatrouillen betreffend (21.01.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-01-21_Die_Abschaffungs_und_Sicherheitspatrouillen.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de